

vermerk). Hiermit ging letzterer die noch heute gültige wechselfähige Verpflichtung ein, den Wechsel am Fälligkeitstage pünktlich zu zahlen.

Während ursprünglich der Wechsel an einem anderen Orte als an dem der Ausstellung zahlbar war, bürgerte sich später der Gebrauch ein, daß Personen, die an demselben Orte wohnten, miteinander in Wechselverkehr treten konnten. So entwickelte sich der sogenannte „Platzwechsel“, bei dem dann auch die Angabe der Wertsorte des auszahlenden Geldes, die sogenannte „Salutaklausel“, wegfiel.

Einer frühen Zeit des kaufmännischen Verkehrs verdankt auch der „eigene Wechsel“ seine Entstehung, dessen Bedeutung heute nur noch eine geringe ist. Ein Kaufmann übergab einem Geldwechsler eine bestimmte Summe Geldes gegen Ausstellung eines Wechselbrieves, um später gegen Vorzeigung des Briefes dieselbe Summe in der gleichen oder einer anderen Münze von dem Wechsler zurückzufordern.

Ebenso wie der Wechsel als solcher einen bestimmten Entwicklungsgang durchgemacht hat, haben sich die mit dem Gebrauch des Wechsels verbundenen kaufmännischen und rechtlichen Gebräuche, insbesondere das Wechselrecht, erst allmählich entwickelt. Die aus dem Verkehr sich ergebenden Wechselgebräuche wurden erst nach und nach in feste Formen und Gesetze gebracht, die wir heute als „Wechselordnungen“ der verschiedenen Länder kennen.

Die ersten deutschen Wechselordnungen findet man im 17. Jahrhundert in Hamburg, Nürnberg, Augsburg und Leipzig. Da auch weiterhin die meisten deutschen Länder besondere Wechselordnungen aufstellten, ergab sich in Deutschland eine große Verschiedenheit der wechselrechtlichen Auffassung. Man zählte im Jahre 1847 in Deutschland nicht weniger als 56 verschiedene Wechselordnungen.

Erst am 16. April 1871 wurde die „Allgemeine deutsche Wechselordnung“ für sämtliche Staaten des Deutschen Reiches als Reichsgesetz eingeführt. Die landesgesetzlichen Vorschriften sind seitdem nur insoweit in Geltung geblieben, als sie Ergänzungen und nicht Abänderungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthalten.

## VIII. Das geschäftliche Kreditwesen.

### Der Kredit.

Außer durch den Gebrauch des Geldes wird der Güterumlauf namentlich auch erleichtert durch die Gewährung von Kredit (von credere, glauben), d. h. durch die freiwillig eingeräumte Befugnis, über fremde Güter gegen die bloße Zusicherung des Gegenwertes zu verfügen. Es ist die entgeltliche Güterübertragung, bei der im Gegensaße zum Bargeschäft, Barkauf — gleichzeitiger Leistung und